

B. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

- 6 Die wichtigste Rechtsquelle des Zivilrechts ist das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896. Es trat am 1. Januar 1900 in Kraft.

I. Die Geschichte des BGB

- 7 Das BGB hat römische und germanische Wurzeln. Das Abstraktionsprinzip¹ und der abstrakte Aufbau des BGB entstammen den römisch-rechtlichen Wurzeln. Germanische Sitten und Gebräuche haben insbesondere das Familien- und Erbrecht geprägt.

Die Wurzeln des BGB gehen zurück auf das 6. Jahrhundert nach Christus, als unter dem oströmischen Kaiser Justinian das *Corpus Iuris Civilis*, eine Sammlung alter und neuer Gesetze, zusammengestellt wurde. Das *Corpus Iuris Civilis* wird auch *Codex Justinianus* genannt. Ihm wurde in Byzanz Gesetzeskraft verliehen, geriet dann aber in Vergessenheit. In der Renaissance erfolgte zunächst in Italien mit der Rückbesinnung auf die Antike auch die Wiederentdeckung des *Codex Justinianus*. Er wurde durch Gelehrte kommentiert (sog. *Digesten*) und an italienischen Universitäten (zuerst in Bologna) gelehrt. Dort wurde er u. a. auch von deutschen Studenten aufgenommen und nach Deutschland gebracht, wo er über die Jahrhunderte in Verbindung mit germanischen Sitten übernommen und zum Gemeinen Recht (*ius commune*) entwickelt wurde (sog. *Rezeption*).

Entsprechend dem Wunsch nach nationaler Einheit im 19. Jahrhundert wurde kurz nach Reichsgründung von 1871 bis 1887 durch die 1. Kommission eine Gesamtkonzeption für das BGB entwickelt und in den Motiven veröffentlicht. Die Motive wurden von der 2. Kommission überarbeitet, welche in den Protokollen ihren Entwurf eines BGB vorstellte und begründete. Das BGB wurde am 18. August 1896 verabschiedet und trat am 1. Januar 1900 für das gesamte Deutsche Reich in Kraft.

Das BGB ist zwar nicht unpolitisch (Ausdruck des Liberalismus, Bestehen von persönlichem Eigentum), aber dennoch sehr anpassungsfähig. Es galt im deutschen Kaiserreich, der Weimarer Republik, bis 1975 in der ehemaligen DDR und ist bis heute gelendes Recht in Deutschland. Das BGB ist im Laufe der Jahre mehrfach geändert worden, insbesondere wurde das Miet- und das Arbeitsrecht um soziale Prinzipien ergänzt sowie der Verbraucherschutz eingeführt. Die grundlegendste Reform erfuhr das BGB durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (Schuldrechtsreform),² welches am 1. Januar 2002 in Kraft trat.

1 Näheres hierzu unter Rn. 21 f.

2 BGBl. I, 3138.

II. Der Aufbau des BGB

Im Gegensatz zur Kasuistik des Allgemeinen Preußischen Landrechts³ von 1794 (ALR) folgt das BGB einem abstrahierenden und generalisierenden Aufbau. So werden die Hauptregeln stets in einem Allgemeinen Teil vorgezogen (*lex generalis*, s. z. B. 1. Buch des BGB oder Abschnitte 1 bis 7 des 2. Buches des BGB), welche sodann für besondere Fälle im Detail geregelt werden (*lex specialis*, z. B. das Kaufvertragsrecht im Abschnitt 8 des 2. Buches des BGB). Sofern ein Sachverhalt speziell geregelt wird, geht die spezielle Regelung der allgemeinen vor (z. B. § 437 BGB geht den allgemeinen Regeln der §§ 280 ff., 323 ff. BGB vor; Vorrang der *lex specialis* vor der *lex generalis*).

8

Nach der Struktur des BGB wird das Allgemeine ausgeklammert, vor die Klammer gezogen und für eine Vielzahl von Fällen geregelt. Der Vorteil dieses Aufbaus ist eine durchgehende Strukturierung des Gesetzes, kurze und knappe Vorschriften sowie die Vermeidung von Wiederholungen. Als nachteilig erweist sich, dass ein abstrakter Gesetzesaufbau für den Laien unübersichtlich und unverständlich ist. Das Verständnis der einzelnen Normen erschließt sich erst, wenn das gesamte System des Gesetzes überblickt wird (z. B. Schadensersatz nach §§ 280 ff. BGB oder nach § 346 Abs. 4 BGB).

III. Grundpfeiler des BGB

Fall 1: Grundfälle Vertragsrecht

9

V und K schließen einen Kaufvertrag, wonach V sein Auto an K für € 20 000 verkauft.

- Sind V und K frei, sonstige Vereinbarungen zu treffen, z. B. dass das Auto vor Übergabe an K vom TÜV abgenommen sein muss?
- Einige Tage nach Vertragsschluss überlegt es sich V anders und will K den Wagen nicht mehr übereignen. Was kann K tun?
- Wie kommt der Kaufvertrag zwischen V und K zustande?
- Was können V und K voneinander verlangen?
- Was müssen V und K zur Erfüllung des Kaufvertrages unternehmen?
- Aufgrund des Kaufvertrages übereignet V den Wagen an K. Später stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag unwirksam war. Wie wirkt sich dies auf die Eigentümerstellung des K aus?

1. Privatautonomie

Das BGB entstand in der Zeit des Liberalismus. Demnach soll sich der Staat zurückziehen und der Einzelne seine Angelegenheiten selbst regeln. Er überlässt es im Grundsatz jedermann, seine Rechtsverhältnisse selbstständig, ohne staatliche Interventionen zu regeln (Privatautonomie).

10

Als Ausprägung der Privatautonomie im Zivilrecht herrscht *Vertragsfreiheit*. Grundsätzlich ist jeder frei zu entscheiden, mit wem (Abschlussfreiheit) und mit welchem Inhalt

11

³ Genauer „Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten“.

(Inhalts- oder Gestaltungsfreiheit) er einen Vertrag abschließen will. Die Vertragsfreiheit wird jedoch eingeschränkt durch den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), sowie wenn das Gesetz von einem strukturell unterschiedlichen Kräfteverhältnis der Vertragsparteien ausgeht (z. B. Arbeits-, Miet- und Verbraucherschutzrecht). Dabei setzt das BGB die gesetzlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer der Einzelne seine Rechtsverhältnisse gestalten kann. Seit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) geht die wohl herrschende Ansicht davon aus, dass § 21 Abs. 1 Satz 1 AGG die Abschlussfreiheit einschränkt und aus der Vorschrift ein Kontrahierungzwang zugunsten des unzulässig Diskriminierten hergeleitet werden kann.⁴

Beispiel: Im Fall 1 sind V und K bei der Gestaltung des Kaufvertrages frei und können den Kaufpreis und sonstige Vertragsbedingungen aushandeln. Sie können daher auch vereinbaren, dass das Auto vor Übergabe vom TÜV abgenommen sein muss.

Der überwiegende Teil des 2. Buchs des BGB (Schuldrecht) besteht daher aus nicht zwingenden Normen (*dispositives Recht*), die die Parteien in beiderseitigem Einverständnis abbedingen können.

Lediglich zur Durchsetzung der sich aus den Rechtsverhältnissen ergebenden Ansprüche muss sich der Einzelne an das Gericht wenden.

Beispiel: Sollte K im Fall 1 sich weigern, den Kaufpreis zu zahlen, kann V vor dem zuständigen Gericht gegen K auf Zahlung des Kaufpreises klagen. Gewinnt er den Prozess, kann er einen Richtvollzieher beauftragen, von K den Kaufpreis einzutreiben.

2. Persönliches Eigentum

- 12 Grundlage des BGB und für das Schließen von Verträgen ist das Bestehen persönlichen Eigentums. Nach der liberalen Auffassung des 19. Jahrhunderts kann der Eigentümer frei mit seinem Eigentum verfahren, ist dabei aber an das Gesetz gebunden, § 903 BGB.

IV. Das Rechtsgeschäft

- 13 Seine Rechtsverhältnisse gestaltet der Einzelne durch Rechtsgeschäfte. Diese bestehen aus einer oder mehreren Willenserklärungen. Das Wesen einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung liegt darin, dass die Rechtsfolgen eintreten, die durch ihre Abgabe gewollt sind.⁵

Beispiel: V unterbreitet K das Angebot, ihm sein Auto für € 10 000 zu verkaufen (erste Willenserklärung). K nimmt das Angebot des V an (zweite Willenserklärung). Als Rechtsfolge entsteht ein Kaufvertrag (Rechtsgeschäft), kraft dessen V von K die Zahlung des Kaufpreises und K von V die Übereignung des Autos verlangen kann.

⁴ Thüsing/von Hoff, NJW 2007, 21 ff.; JurisPK-Backmann, § 145 Rn. 36; Palandt/Ellenberger, Einf. v. § 145 Rn. 8; a.A. Armbrüster, NJW 2007, 1494 ff.; Palandt/Grüneberg, § 21 AGG, Rn. 7.

⁵ Medicus/Peters, AT BGB, 11. Auflage 2016, Rn. 174; im Einzelnen zur Willenserklärung s. Rn. 62 ff.

1. Ein- und mehrseitige Rechtsgeschäfte

Es kann zwischen einseitigen und zwei- oder mehrseitigen Rechtsgeschäften unterschieden werden. 14

Bei einem *einseitigen* Rechtsgeschäft tritt die gewollte Rechtsfolge bereits mit der 15
Wirksamkeit einer Willenserklärung ein.

Beispiele: M kündigt seinen Mietvertrag und beendet damit das Mietverhältnis. Einer Zustimmung des Vermieters bedarf es hierzu nicht.

A verspricht durch Aushang in der Nachbarschaft, dem Finder seines Hundes € 500 zu zahlen (Auslobung, § 657 BGB).

K fügt den Kaufvertrag über den Kauf des Autos an und vernichtet damit den Kaufvertrag, selbst wenn V immer noch an dem Kaufvertrag festhalten möchte.

K erklärt seinen Rücktritt von dem Kaufvertrag mit V und kann somit von V die Rückabwicklung des Kaufes (Rückgabe des Autos gegen Rückzahlung des Kaufpreises) verlangen (Rückgewährschuldverhältnis).

Bei einem *zwei- oder mehrseitigen* Rechtsverhältnis sind zwei oder mehrere Willenserklärungen erforderlich. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Verträge oder Beschlüsse von Gesellschaftern. 16

Beispiel: V unterbreitet K sein Angebot zum Verkauf des Autos, welches K durch Erklärung gegenüber V annimmt und somit mit ihm einen Kaufvertrag abschließt.

2. Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft

Bei Rechtsgeschäften ist zwischen dem Verpflichtungsgeschäft und dem Verfügungsgeschäft zu unterscheiden. Diese Unterscheidung zieht sich wie ein roter Faden durch das gesamte Zivilrecht. 17

a) Verpflichtungsgeschäft

Durch ein Verpflichtungsgeschäft *verpflichtet* sich eine Partei gegenüber der anderen, eine Leistung zu erbringen. Dies geschieht i. d. R. durch einen Vertrag. Die Leistungspflicht kann einseitig oder gegenseitig eingegangen werden. Stehen die Leistungsverpflichtungen im Gegenseitigkeitsverhältnis, spricht man von einem *Synallagma*. 18

Beispiele: Durch den zwischen V und K geschlossenen Kaufvertrag verpflichtet sich V, K das Auto zu übereignen und K, V den Kaufpreis zu zahlen (gegenseitig verpflichtender Vertrag; Kaufvertrag, § 433 BGB).

V willigt gegenüber K ein, ihm das Eigentum an dem Auto unentgeltlich zu übertragen (einseitig verpflichtender Vertrag; Schenkungsvertrag, § 516 BGB).

G beauftragt seinen Freund K, ihm das Auto des V zu beschaffen. Willigt K in den Auftrag ein, so ist er, ohne eine Gegenleistung verlangen zu können, verpflichtet, den Wagen zu beschaffen (grds. einseitig verpflichtender Vertrag, § 662 BGB). Muss K an V einen Kaufpreis zahlen, um das Auto zu erlangen, kann er von G den Kaufpreis als Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, § 670 BGB (daher ist der Auftrag, § 662 BGB, ein unvollkommen zweiseitig verpflichtender Vertrag⁶).

6 Näher hierzu H. P. Westermann/Bydlinski/Weber, BGB – Schuldrecht AT, 8. Auflage 2013, Rn. 2/16 ff.

- 19** Indem die Parteien ein Verpflichtungsgeschäft eingehen, ist damit noch keine Aussage über die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen getroffen. Selbst nach Abschluss eines Kauf- oder Schenkungsvertrages bleibt der Verkäufer oder Schenkende Eigentümer des Kauf- oder Schenkungsgegenstandes.

b) Verfügungsgeschäft

- 20** Ein Verfügungsgeschäft ist unmittelbar darauf gerichtet, ein bestehendes Recht zu übertragen, zu belasten, aufzuheben oder seinen Inhalt zu ändern. Es wird i. d. R. abgeschlossen, um ein Verpflichtungsgeschäft zu erfüllen. Das Verfügungsgeschäft wird daher auch „Erfüllungsgeschäft“ genannt.

Beispiele: Nach Abschluss des Kaufvertrages (Verpflichtungsgeschäft) einigen sich V und K, dass das Eigentum an dem Auto von V auf K übergehen soll, infolgedessen übergibt V das Auto dem K (Verfügungsgeschäft; Übereignung von beweglichen Sachen, § 929 Satz 1 BGB).

K kauft von V dessen Forderung gegenüber S (Verpflichtungsgeschäft). Infolgedessen tritt V seine Forderung an K ab (Verfügungsgeschäft; Abtretung, § 398 BGB).

V und K schließen (vor einem Notar) einen Kaufvertrag über ein Grundstück (Verpflichtungsgeschäft). In Erfüllung des Kaufvertrages übereignet V das Grundstück an K, indem sie die Auffassung erklären und K als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird (Verfügungsgeschäft, Übereignung von Grundstücken, §§ 873, 925 BGB).

3. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip

- 21** Bei der Übertragung eines Rechts geht dieses auf den Anderen über. Dem auf die Übertragung gerichteten Verfügungsgeschäft liegt i. d. R. ein Verpflichtungsgeschäft (auch „Kausalgeschäft“) zugrunde. Das Verpflichtungsgeschäft bildet den Rechtsgrund (*causa*) für das Verfügungsgeschäft.

Beispiel: In Erfüllung des Kaufvertrages übereignet der Verkäufer V dem Käufer K das Auto. K zahlt den Kaufpreis.

Sofern V K das Auto unentgeltlich übereignet, liegt der Übereignung ein (u. U. zeitgleich) geschlossener Schenkungsvertrag zugrunde.

- 22** Das Verpflichtungsgeschäft und das Verfügungsgeschäft sind zwei voneinander getrennte Rechtsgeschäfte (*Trennungsprinzip*). Die Unwirksamkeit des einen berührt nicht die Wirksamkeit des anderen Rechtsgeschäfts (*Abstraktionsprinzip*). Das Verfügungsgeschäft besteht abstrakt vom Verpflichtungsgeschäft, d.h. die Verfügung ist losgelöst von jeglicher Ursache (Rechtsgrund oder *causa*).⁷

Beispiel: V verkauft K sein Auto. Infolgedessen übereignet er es ihm. Sollte sich später herausstellen, dass der Kaufvertrag unwirksam war, hat die Unwirksamkeit des Kaufvertrages keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts. Die Übereignung wird für sich allein betrachtet, ohne dabei auf den Kaufvertrag zurückzugreifen. K bleibt trotz Nichtigkeit des Kaufvertrages Eigentümer des Autos.

Allerdings hat im vorgenannten Beispiel der Käufer K das Eigentum an dem Auto ohne Rechtsgrund (wirksamer Kaufvertrag) erhalten und ist deshalb um das Auto unge-

⁷ Ausführlich hierzu Kreutz, ZJS 2009, 136 ff.

rechtfertigt bereichert. V kann von K daher die Herausgabe des Eigentums an dem Auto nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen (§ 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB).

► **Hinweis:** Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip sind für den juristischen Laien oder Anfänger häufig unverständlich. Allerdings handelt es sich hierbei um die Grundprinzipien des deutschen Zivilrechts, deren Missachtung regelmäßig zu unbrauchbaren Klausurergebnissen führt. In der Trennung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft unterscheidet sich das deutsche Zivilrecht von den meisten fremden Rechtsordnungen. Nach z. B. österreichischem oder französischem Recht wird das Eigentum an der Kaufsache bereits durch Abschluss des Kaufvertrages übertragen (Kausalprinzip).

► **Beachte:** Niemals (*sic!*) darf auf die Frage nach der Eigentümerstellung des Käufers geantwortet werden, dass dieser Eigentümer ist, weil er mit dem Verkäufer einen Kaufvertrag abgeschlossen hat!

4. Ausnahmen vom Abstraktionsprinzip

Nur in Ausnahmefällen schlägt die Ungültigkeit des Verpflichtungsgeschäfts auf das 23 Verfügungsgeschäft durch.

a) Fehleridentität

Liegt beim Verpflichtungs- als auch beim Verfügungsgeschäft derselbe Unwirksamkeitsgrund vor, so besteht Fehleridentität mit der Folge, dass beide Geschäfte unwirksam sind. Bei der Fehleridentität handelt es sich streng genommen nicht um eine Ausnahme von dem Abstraktionsprinzip, sondern um dessen Bestätigung. Denn der Fehler wird für Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft getrennt geprüft.

Die wichtigsten Regelbeispiele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

aa) Mangel der Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB

Beispiel: Der unerkannt geisteskranke V schließt mit K einen Kaufvertrag über sein Auto und 25 übereignet es ihm.

Die Willenserklärung des geschäftsunfähigen – da geisteskranken – V zum Abschluss des Kaufvertrages ist nichtig, §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB. Ferner hat V dem K nicht das Eigentum an dem Auto übertragen, da die auf den Eigentumsübergang gerichtete Willenserklärung (Einigung nach § 929 Satz 1 BGB) wegen V's Geschäftsunfähigkeit nichtig ist. Die Nichtigkeitswirkung des § 105 Abs. 1 BGB betrifft das Verpflichtungs- und das Verfügungsgeschäft.

bb) Inhalts- und Erklärungssirrturn, § 119 Abs. 1 BGB

Beispiel: A erblickt im Antiquariat seines Freundes B einen kleinen Taschenbuchband, den er schon lange gesucht hat. B fordert A auf, den Band mitzunehmen und übergibt es dem erfreuten A. Aus Sicht eines objektiven Dritten muss A verstehen, B wolle ihm das Buch schenken. Allerdings will B es ihm nur leihen.

A und B schließen einen Schenkungsvertrag (§ 516 BGB), aufgrund dessen A dem B das Buch übereignet (§ 929 BGB). B will dem A das Buch aber nur leihen (§ 598 BGB) und ihm lediglich den Besitz an dem Buch übergeben. B's (Inhalts-)Irrtum bezieht sich auf den Inhalt des schuldrechtlichen und des dinglichen Erklärungstatbestands. B kann daher beide Rechtsgeschäfte nach § 119 Abs. 1 BGB anfechten und auf diese Weise die Nichtigkeit des schuldrechtlichen und des dinglichen Vertrages nach § 142 Abs. 1 BGB herbeiführen.

cc) Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft, § 119 Abs. 2 BGB (str.)

- 27 Beispiel:** K kauft von dem Galleristen V ein Bild in der irrigen Annahme, dass es von Pierre-Auguste Renoir stammt. V übereignet K das Bild, dabei vereinbaren die beiden, dass das Bild noch einen Monat in V's Galerie verbleiben solle. Tatsächlich wurde das Bild von Lieschen Müller gemalt, einer begnadeten, aber doch eher unbekannten Künstlerin. Als K seinen Irrtum noch vor Übergabe des Bildes erkennt, ficht er den Kauf (und die Übereignung) an. Der Fehler (Irrtum über die verkehrswesentliche Eigenschaft) könnte auf die Übereignung durchschlagen, sofern angenommen werden kann, dass K der Übereignung des Bildes nur aufgrund des Irrtums über die Urheberschaft zugestimmt hat.

Das RG hat im Falle des § 119 Abs. 2 BGB Fehleridentität angenommen.⁸ Gegen die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts spricht jedoch, dass die verkehrswesentliche Eigenschaft einer beteiligten Person oder des Verfügungsgegenstandes für die Verfügungserklärung i. d. R. unerheblich ist. Denn jene Erklärung betrifft lediglich die Übertragung selbst.⁹

Wäre der Fall nur leicht abgeändert, indem V das Bild im Zuge der Übereignung unmittelbar K übergeben hätte, wäre der Fall grundlegend anders zu beurteilen. Ab Übergabe der Kaufsache ist nach zutreffender h. A. die Anfechtung des Kaufvertrages nach § 119 Abs. 2 BGB aufgrund des Vorrangs der §§ 434 ff. BGB ausgeschlossen. Denn durch die Übergabe nach § 929 Satz 1 BGB geht i. d. R. auch die Gefahr nach § 446 BGB über, es gilt das speziellere Gewährleistungsrecht.¹⁰

► **Hinweis:** Juristische Fälle sind nie auswendig zu lernen. Stattdessen ist anzustreben, die den Fällen zugrundeliegenden Prinzipien zu begreifen. Juristische Klausuren haben stets unbekannte Fallgestaltungen zum Gegenstand. Auswendig gelernte Falllösungen können bei der Bearbeitung von Klausuren leicht in die Irre führen.

dd) Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung, § 123 BGB

- 28 Beispiel:** K kauft von V dessen Forderung gegen S und erhält die Forderung an sich abgetreten. Später ficht K den Kaufvertrag (und gleichzeitig auch die Abtretung) an, da ihn V bei Vertragsabschluss arglistig über die Zahlungsfähigkeit von S getäuscht hat (§ 123 Abs. 1, 1. Alt. BGB).

Die Anfechtung führt zur Unwirksamkeit des Kausal- wie auch des Verfügungsgeschäfts (§ 142 Abs. 1 BGB), da K aufgrund der arglistigen Täuschung nicht nur den Kaufvertrag geschlossen, sondern auch der Abtretung zugestimmt hat.

8 RG, Urteil vom 18. Oktober 1907, II 197/07, RGZ 66, 385, 390.

9 Ebenso Petersen, Jura 2004, 98, 100; Grigoleit, AcP 199 (1999), 379, 398 f.; Forster JuS 2011, 1090, 1091; Lieder/Bernheith, JuS 2016, 673, 677 f.

10 Zum Verhältnis von § 119 Abs. 2 BGB zu §§ 434 ff. BGB s. Rn. 294.